

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 8. Mai 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c152157> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Änderung eines Bebauungsplanes in grüner Farbe wird rechtsverbindlich

Nachstehende Änderung des Bebauungsplanes ist vom Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO NRW) und § 11 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG NRW) am 19.04.2021 als Satzung beschlossen worden:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5674/026 – Nördlich Harffstraße – in grüner Farbe

Gebiet etwa zwischen der Siegburger Straße im Westen, der Gerberstraße im Norden, dem Betriebsgelände der Deutschen Bahn AG im Nordosten, den nordwestlichen Grundstücksgrenzen Harffstraße 34 und 36 im Osten und der Harffstraße im Süden

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5674/026 – Nördlich Harffstraße – (grüne Farbe) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung liegt, sobald und soweit die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus. Dienststunden des Vermessungs- und Katasteramtes sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Für eine Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

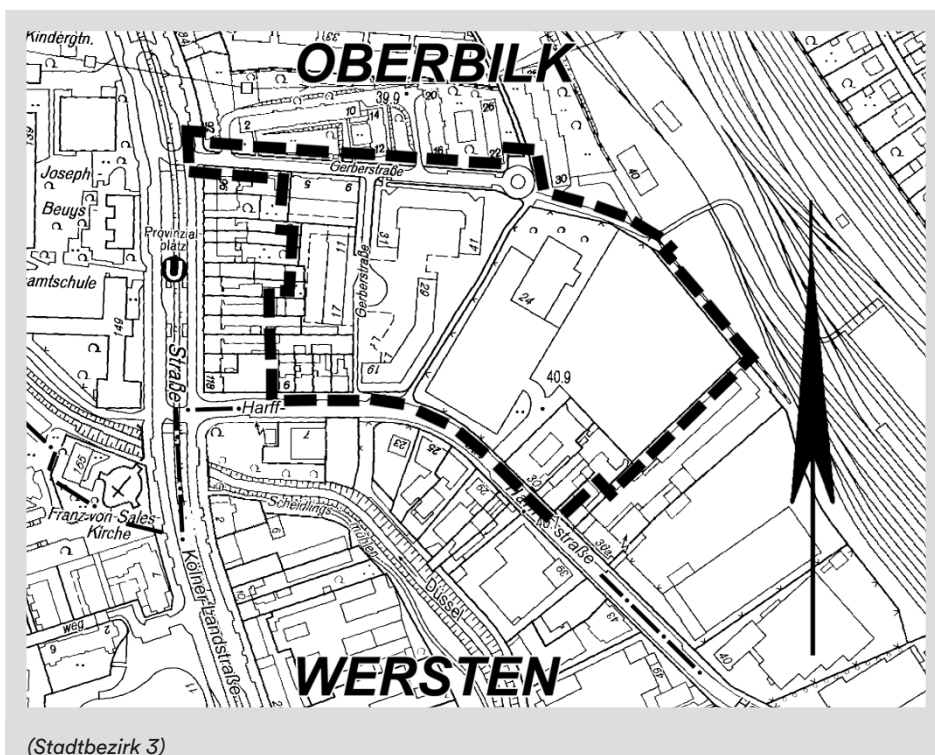
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereit gehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 23.04.2021
61/12-B-5674/026

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister